

Die Aufgabenstellung in der öffentlich-rechtlichen Klausur im Zweiten Staatsexamen wird i.d.R. nicht darauf gerichtet sein, wie im Ersten Staatsexamen lediglich ein Gutachten zu erarbeiten. Vielmehr wird der Bearbeiter in aller Regel - je nachdem, in welche Lage der Bearbeiter versetzt wird - (auch) einen Entscheidungsentwurf bzw. einen Schriftsatz zu erstellen haben.

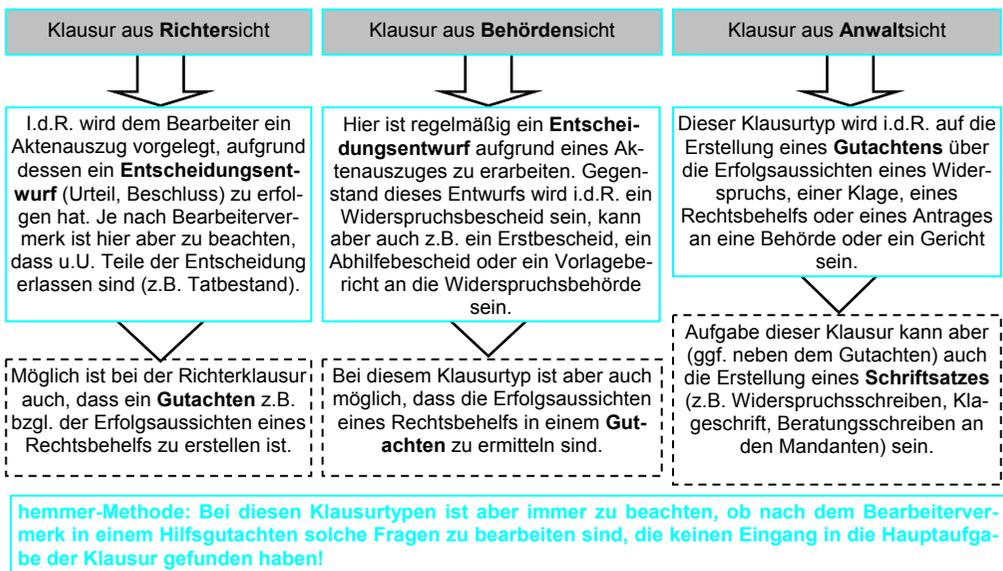
Verschaffen Sie sich umseitig einen Überblick über die Klausurtypen, denen Sie im Zweiten Staatsexamen begegnen können.

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

HEMMER-METHODE zu ÜK 1

ÖR

Klausurtypen im Zweiten Staatsexamen



Auf der vorhergehenden Karteikarte haben Sie die verschiedenen Klausurtypen der verwaltungsrechtlichen Assessor Klausur kennengelernt. Zwar unterscheiden sich dementsprechend auch die Herangehensweisen an die Lösung der jeweiligen Klausur. Allerdings gibt es grundsätzliche Schritte, die Sie bei der Erarbeitung ihrer Klausurlösung beachten sollten.

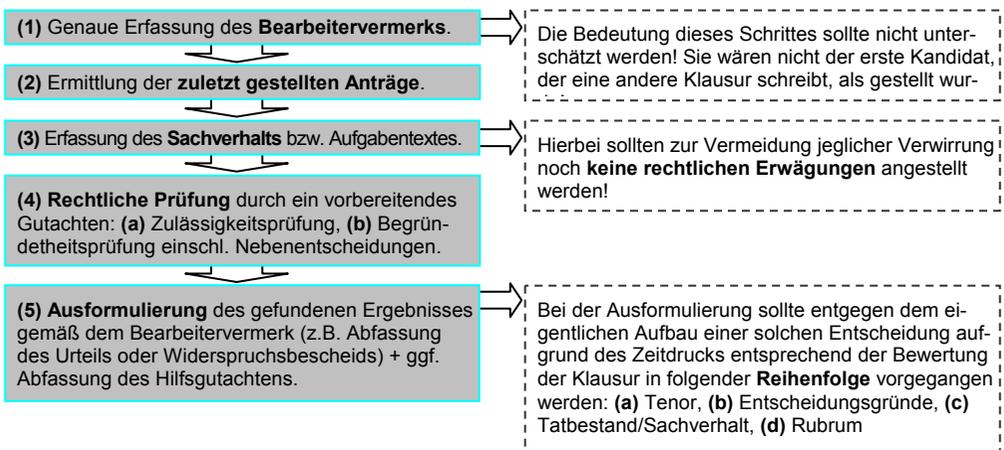
Wie sollte bei der Fallbearbeitung grundsätzlich vorgegangen werden?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

HEMMER-METHODE zu ÜK 2

ÖR

Grundsätzliche Schritte für die Vorgehensweise bei der Klausurlösung



hemmer-Methode: Die oben dargelegte Vorgehensweise für die Lösung einer Klausur kann Ihnen allerdings lediglich als Grundgerüst dienen. Nutzen Sie es als Grundlage, um Ihre eigene Technik der Klausurlösung zu entwickeln. Beachten Sie zu den Besonderheiten in der Anwaltsklausur ÜK 7.

Der erste Schritt auf dem Weg zur Falllösung ist die Erfassung des Bearbeitervermerks am Ende des Aufgabentextes.

Wenn Sie den Bearbeitervermerk gründlich gelesen und die Aufgabe dadurch erfasst haben, ist es sinnvoll, zunächst die zuletzt gestellten Anträge zu ermitteln.

1. Worauf ist bei der Erfassung des Bearbeitervermerks besonders zu achten?
2. Wie ist bei der Ermittlung der zuletzt gestellten Anträge im Einzelnen vorzugehen?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

HEMMER-METHODE zu ÜK 3

ÖR

Grundsätzliche Schritte für die Vorgehensweise bei der Klausurlösung

1. Erfassung des Bearbeitervermerks

- Was ist anzufertigen? (z.B. Urteil, Beschluss, Bescheid, Gutachten)
- Sind Teile der anzufertigenden Entscheidung **erlassen**? (z.B. Tatbestand)
- Bleiben **bestimmte Rechtsgebiete** bzw. Vorschriften **außer Betracht** oder wird auf sie **besonders hingewiesen**?

Achten Sie hierbei darauf, dass **mehrere Entscheidungen** verlangt oder verschiedene Aufgaben **kombiniert** werden können (z.B. Gutachten + Entscheidungstenor).

2. Klärung der zuletzt gestellten Anträge:

Die Beteiligten werden Anträge i.d.R. durch **Schriftsätze** stellen. Allerdings kommt es vor, dass solche Anträge später (z.B. in einem gerichtlichen Verfahren in einer mündlichen Verhandlung) geändert werden. Für die Klausurlösung maßgeblich sind die **zeitlich zuletzt** gestellten Anträge. Beachten Sie hier, dass ein Antrag auslegungsfähig (z.B. im Klageverfahren gem. § 88 VwGO) und u.U. auch auslegungsbedürftig ist!

Soweit möglich, sind hier schon folgende Fragen zu klären:

- (a) Genaue **Qualifikation des Antrags**: • Klageart (z.B. Anfechtungsklage); • Art des Rechtsmittels (z.B. Berufung); • besonderer Antrag (z.B. vorläufiger Rechtsschutz); • Art des Antrags an eine Behörde (z.B. Widerspruch).
- (b) Liegt ein Fall der (subjektiven und/oder objektiven) **Klagehäufung** vor?
- (c) Liegt ein Fall der **Klageänderung** vor?

hemmer-Methode: Je nach Bundesland werden in der Klausur regelmäßig bestimmte Teile der zu erstellenden Entscheidung erlassen. Erkundigen Sie sich nach den Gepflogenheiten des für Sie maßgeblichen Prüfungsamts!

Nach der genauen Erfassung der Anträge ist zunächst der dem zu lösenden Fall zugrunde liegende Sachverhalt gründlich zu erfassen. Die genaue Kenntnis des Sachverhalts ist Voraussetzung für jede gelungene Falllösung.

Wie sollte bei der Erfassung des Sachverhalts konkret vorgegangen werden?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

HEMMER-METHODE zu ÜK 4

ÖR

Konkrete Vorgehensweise bei der Erfassung des Sachverhalts

1. Komplettes Lesen des Sachverhalts

- a) Kenntlichmachung (z.B. durch Textmarker) von besonders wichtigen Gesichtspunkten (z.B. Anträge der Beteiligten, ergangene Entscheidungen von Behörden [Zurückweisung des Widerspruchs] oder Gerichten [z.B. Klageabweisung] im Aufgabentext.
- b) Ggf. Notiz (z.B. am Rand des Angabetextes) von spontanen Einfällen als Merkposten.

2. Strukturierung des Sachverhalts

- a) **Chronologische** Ordnung der Tatsachen (insbesondere für Rechtsbehelfsfristen wichtig!).
- b) Strukturierung der Tatsachen nach den jeweils **Beteiligten** (z.B. Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde - Antragsteller bzgl. Baugenehmigung - Nachbar).
- c) Sammlung und Ordnung der von den Beteiligten vorgebrachten **Argumente** und **Rechtsfragen**.

Aufgeworfene Rechtsfragen und vorgebrachte Argumente müssen sich in Ihrer Falllösung wiederfinden, selbst wenn sie offensichtlich falsch sein sollten!

hemmer-Methode: Unterschätzen Sie nicht die Bedeutung einer ordentlichen Sachverhaltserfassung! Wenn Sie hier Fehler machen, dann werden sich diese i.d.R. auch in der rechtlichen Bearbeitung des Falles niederschlagen. Daher muss gerade bei der Sachverhaltserfassung besonders sorgfältig gearbeitet werden!

Wenn Sie den Sachverhalt sorgfältig erfasst haben, sollten Sie durch ein Gutachten die Erfolgsaussichten der Anträge der Beteiligten ermitteln. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem Bearbeitervermerk nur ein Entscheidungsentwurf verlangt wird. Grund hierfür ist, dass Sie ohne eine Begutachtung des Falles den richtigen bzw. vertretbaren Inhalt der von Ihnen zu entwerfenden Entscheidung (z.B. Klageabweisung, Abhilfeentscheidung) bzw. den Inhalt des zu erstellenden Schriftsatzes (z.B. Klageschrift) nicht erarbeiten können.

Welcher wichtige Unterschied besteht zwischen dem verwaltungsrechtlichen und dem zivilrechtlichen relationsmäßigen Gutachten?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

HEMMER-METHODE zu ÜK 5

ÖR

Öffentlich-rechtliches Gutachten und zivilrechtliche Relation

Der wesentliche Unterschied zwischen dem öffentlich-rechtlichen Gutachten und der zivilrechtlichen Relation ergibt sich aus dem **Amtsermittlungsgrundsatz**, der dem Verwaltungsprozess gem. **§ 86 VwGO** zugrunde liegt und der im Zivilprozess grds. nicht gilt.

Zivilrechtliches Gutachten

Öffentlich-rechtliches Gutachten

Grds.: **Verhandlungsgrundsatz** ⇒ die Parteien müssen die Tatsachen, die der vom Gericht zu erlassenden Entscheidung zugrunde liegen, darlegen und ggf. beweisen.

Grds.: **Amtsermittlungsgrundsatz** ⇒ dem Gericht obliegt es, für die Ermittlung und für den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen.

Im Gutachten muss i.R. einer Klägerstation die Schlüssigkeit des Klägervorbringens und i.R. einer Beklagtenstation die Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens geprüft werden.

Es findet keine Schlüssigkeits- bzw. Erheblichkeitsprüfung in voneinander getrennten Kläger- bzw. Beklagtenstationen statt. Die rechtliche Prüfung bezieht sich vielmehr auf den vom Gericht bzw. von der Behörde als wahr erkannten Sachverhalt.

hemmer-Methode: Wenn nach dem Bearbeitervermerk lediglich ein Entscheidungsentwurf bzw. ein Schriftsatz zu erstellen ist, dann muss natürlich das Gutachten nicht ausformuliert werden. Es empfiehlt sich allerdings, zumindest eine gutachtenmäßige Lösungsskizze anzufertigen, um bei der Ausformulierung der Lösung keinen für die Lösung relevanten Gesichtspunkt zu vergessen.

Vgl. i.Ü. zum Verhandlungsgrundsatz im Zivilprozess Hemmer/Wüst, ZPO I, Rn. 16 ff.